

**Zeitschrift:** Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde  
**Band:** 30 (1968)  
**Heft:** 6-7

**Artikel:** Ein Waldstreit  
**Autor:** Haefeli, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-861280>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Waldstreit

Von H A N S H A E F E L I

Östlich des Roggenhofes, den die Bürgergemeinde Balsthal 1836 vom Staat für 16 900.— Franken gekauft hat, liegt die Rinderweide als Eigentum einer Korporation, Rinderweidbesitzer genannt, mit 13 Weidrechten zu zwei Stieren. Der Grund dieses Besitztums ist unbekannt. Die erste Nachricht von der Rinderweide stammt aus dem Jahre 1597, da die Gemeinde beim Vogt von Falkenstein klagte, dass Mathys Bloch, der Hammerschmied zu Klus, seine Rechtsame an der Rinderweide an Urs Walser, Löwenwirt, Balsthal verkauft habe. Dies widerspreche alter Ordnung, wonach jeder Teilhaber, der eine Rechtsame verkaufen wolle, diese den andern anbieten solle. Eine Fertigung aus dem Jahre 1757 gibt uns deren Besitzer bekannt. Darnach verkaufte Urs Meier, Antons sel., den Besitzern der Rinderweide: Johann Brunner, Rössliwirt; Werner Brunner, Löwenwirt; Wilhelm Grolimund; Philipp Pfluger, Balsthal; Josef Ueker (Jeker), Mümliswil; Rudi Brosi, Oberberg; Urs von Arx, Oensingen und Urs von Arx, Untervogt, Wangen seine Rechtsame an der Rinderweide für zwei Paar Stiere für 240 Gulden, heutiger Verkehrswert 4000.— bis 5000.— Franken.

1817 wollten die Besitzer im dortigen Walde einen Holzschlag vornehmen, wo die Gemeinde das Beholzungsrecht hatte, der im Eigentum des Staates war. Auf ihre Beschwerde an die Regierung wurde vom Kantonalen Forstamt ein Augenschein mit den beiden Parteien an Ort und Stelle angesagt. Die Rinderweidbesitzer legten obige Fertigung von 1757 vor, worin aber der Wald nicht erwähnt war, ferner einen Schein, wonach sie dem Kirchherrn in Mümliswil und der Stadt Solothurn einen Bodenzins von je 2 Pfund wegen der Weide bezahlen mussten. Gemäss diesen Verpflichtungen seien die Grenzen der Weide gegen den Roggenhof, gegen Mitternacht, gegen Morgen und durch die Schneeschmelze gegen Mittag ausgeschieden. Somit sei alles darauf vorkommende Holz bis unter die Fluh und die Nutzung der wilden Obstbäume auf der Weide als ihr völliges Eigentum anzusprechen. Beim Bau der Hütte 1809, sowie zum Hagen der Weide wurde das Holz in diesen Wäldern geschlagen, ohne dass die Gemeinde Protest eingelegt hätte. Die Ausschüsse der Gemeinde bewiesen, dass der Waldbestand auf der Weide Eigentum des Staates war. Die Gemeinde hätte darin das Beholzungsrecht, denn ihren Bürgern sei darin das nötige Holz gegen Stocklösung (Gebühr) auf Gesuch hin vom Kantonalen Forstamt angewiesen

und das Obst der Wildbäume sei von jeher von den Armen der Gemeinde gesammelt worden. Der Bannwart Moritz Müller berichtet in Ehr' und Treuen, dass er vor und nach der Zeit des Landvogtes Besenwald auf Schloss alt Falkenstein vielfältig Holz und Sageträmel für 15 Rp. Stocklösung im strittigen Walde angezeichnet hätte. Die Stöcke der gefällten Bäume seien mit dem obrigkeitlichen Holzzeichen SO bezeichnet worden. Dem Ziegler in Balsthal habe er Holz abgeben müssen, weil dieser der Stadt die Ziegelwaren billiger als im Handel abgeben musste.

Nach diesem Augenschein und Vortragungen der Parteien eröffnete der Vertreter des Forstamtes folgenden Entscheid zu Handen der Regierung: Der bestehende Wald soll durch Markstein von der Weide abgegrenzt werden, damit dieser als Staatswald durch den Weidgang nicht geschädigt werde. Der aufgestockte Streifen und die auf der Weide befindlichen Waldstreifen sollen im Eigentum der Weidebesitzer bleiben. Die vorhandenen Wildbäume seien nach altem Brauch durch die Armen der Gemeinde zu benützen. Die Regierung sanktionierte diesen Entscheid.

Im Jahre 1836 erliess die Regierung das Gesetz betr. Abtretung der Wälder an die Gemeinden, in welchem sie bisher das Beholzungsrecht besass. Nach erfolgter Vermessung kam die Gemeinde in Besitz von 1203 Jucharten Wald, wofür sie für die Planung und Gebühren 1—2 Franken für die Jucharte zahlen musste, je nach Beschluss der Regierung. Im Jahre 1839 wollte nun die Gemeinde im Wald südlich der Weide gegen die Roggenhöhe einen Holzschlag durchführen. Die Weidbesitzer liessen durch das Oberamt der Gemeinde amtlich unter den gesetzlichen Folgen von Strafe und Busse verbieten, im angrenzenden Waldbezirk Holz anzuzeigen und zu schlagen, wo sie wiederum das Eigentum behaupteten. Auf Begehren der Gemeinde wurde nach Anhören der beiden Parteien vom Gerichtspräsidenten das Verbot aufgehoben, gestützt auf den Entscheid der Regierung aus dem Jahre 1817. Die Weidebesitzer appellierte an das Obergericht. Dieses anerkannte, gestützt auf die vorliegenden Akten, den Entscheid des Gerichtspräsidenten und wies die Appellation ab. Die Bürgergemeinde kam nun in den Besitz des strittigen Waldes.